

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Jahr sollte stets mit guten Vorsätzen und möglichst auch Taten begonnen werden. Dem Gesetzgeber ist dieser Start gelungen, wenn auch nur für Steuerzahler mit kleinen und mittleren Betrieben (Eigenkapital bis 235.000 €). Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören, können Aufwendungen für die geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter im Vorgriff auf eine spätere Investition als sog. **Investitionsabzugsbetrag** bis zu 40% der künftigen Aufwendungen in einem vereinfachten Verfahren gewinnmindernd abgezogen werden. Der max. Abzug beträgt wie bisher 200.000 € und kann beliebig auf die nächsten drei Wirtschaftsjahre verteilt werden. Ein bemerkenswertes Gestaltungsrecht, das im Einkommensteuerrecht ohne Vorbild ist.

Die damit einhergehende Steuerersparnis ist beachtlich und erleichtert nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes spätere Investitionen. Jedoch tritt keine definitive Steuererminderung ein. Vielmehr mindert der Investitionsabzugsbetrag das Abschreibungsvolumen künftig erworbener Wirtschaftsgüter. Es wird somit nur die steuerliche Abschreibung zeitlich vorverlegt.

Bislang hatte allerdings das Finanzamt die Investitionsabsicht des Unternehmers mit Hilfe einer „Prognoseentscheidung“ akribisch zu erforschen. Außerdem war jede einzelne geplante Investition möglichst genau zu bezeichnen, ein Erfordernis, das bei sprachlichen Ungeschicklichkeiten des Unternehmers die steuerliche Förderung zu Fall bringen konnte. Der Gesetzgeber hat diese streitanfälligen Kriterien (400 Gerichtsverfahren in den letzten 10 Jahren) ersatzlos aufgehoben und die seit 1995 bestehende Förderung dramatisch vereinfacht. Die Freude über eine Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung war daher in der Vergangenheit getrübt. Das Streitpotential mit der Finanzverwaltung wird künftig deutlich sinken. Scharmützel sind allenfalls hinsichtlich der Frage zu erwarten, ob der Investitionsabzugsbetrag auch nachträglich geltend gemacht werden kann, etwa um Steuernachzahlungen aufgrund einer Betriebsprüfung zu reduzieren. Hier wird mit einem gewissen Widerstand der Finanzverwaltung zu rechnen sein. Das Gesetz jedenfalls sieht keine Einschränkung vor.

Die Neuregelung ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Wie aber funktioniert sie. Ganz einfach. Sie mindern Ihren Gewinn 2016, etwa zur Senkung der Steuervorauszahlungen, im Rahmen einer Vorausberechnung unter der Bezeichnung „Investitionsabzugsbetrag“ bis zu einem Betrag von max. 200.000 €. Weiterer Erläuterungen bedarf es nicht. Investieren Sie nun 2017 bis 2019 in Höhe von 800.000 €, verbleibt es bei der Gewinnminderung 2016. Investieren Sie nicht oder weniger als 800.000 €, ist der Gewinn 2016 im Umfang ausbleibender Investition nachträglich wieder zu erhöhen, freilich verbunden mit der Sanktion einer Verzinsung der Steuernachzahlung. Sie haben allerdings die Möglichkeit, den Abzugsbetrag vorzeitig (ohne Zinsen !) rückgängig zu machen. Dann haben Sie sich lediglich eine Steuerzahlpause gegönnt.

Wir dürfen nach allem mit (steuerlicher) Zuversicht ins neue Jahr starten und wünschen Ihnen dafür alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Finanzwirt Bernd Meyer

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung	2
Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn	2
Änderungskündigung zur Anrechnung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den Mindestlohn ist unwirksam	3
Pflichtteils- und Zugewinnausgleichverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig	3
Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Interventum ist auch bei vermögensweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig	3
Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer	4
Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an beteiligungsidentische GmbH müssen Fremdvergleich standhalten	4
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH	4
Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung	4
Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein ...	5
Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	5
Erhalt von Bestechungsgeldern und Herausgabe an den Arbeitgeber	5
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2016	5
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2016	6
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2016	6
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen	6
Mängelansprüche beim Kauf einer Eigentumswohnung unterliegen nicht dem Wohnungseigentumsrecht	7
Berücksichtigung eigener Einkünfte bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens eines Unterhaltsschuldners	7
Hinreichende Darlegung der Veräußerungsrisiken eines geschlossenen Immobilienfonds im Emissionsprospekt	8

Termine Februar 2015



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Gewerbsteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Grundsteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Sozialversicherung ⁶	25.2.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag

des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden. Werden dem Finanzamt erst nach einer erfolgten

Gewinnfeststellung in einer nachfolgenden Außenprüfung der Abschluss eines Mietvertrags zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen und die weiteren Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung bekannt, ist der Feststellungsbescheid wegen nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen aufzuheben oder zu ändern (BFH, Urt. v. 16.04.2015, IV R 2/12, BFH/NV 2015, S. 1331).

Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachtsgelds auf den Mindestlohn

Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, die monatlich und unwiderruflich ausgezahlt werden, können als Bestandteil des Mindestlohns (§ 1 Abs. 1 und 2 MiLoG) gewertet werden. So entschied das Arbeitsgericht Herne (ArbG Herne, Urt. v. 7.7.2015, 3 Ca 684/15, vgl. DB

2015, S. 2209) im Fall einer Restaurant-Servicekraft, der Weihnachts- und Urlaubsgeld in 12 gleichen Monatsbeträgen ausgezahlt wurde. Nach Auffassung des Gerichts ergab sich die Unwiderruflichkeit der Sonderzahlungen bereits daraus, dass der Arbeitgeber nur mit dieser Zahlung den Mindestlohnanspruch erfüllte.

Änderungskündigung zur Anrechnung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den Mindestlohn ist unwirksam

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber erreichen möchte, dass ein zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld und ein jährliches Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin Brandenburg (LAG Berlin Brandenburg, UrT. v. 02.10.2015, 9 Sa 569/15, 9 Sa 570/15, 9 Sa 591/15, 9 Sa 1727/15) entschieden.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern zusätzliche Prämien. Diese können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehen den Arbeitnehmern zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setzt voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebs mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet ist.

Eine Leistungszulage kann dagegen auf den Mindestlohn angerechnet werden und ist nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaft-

steuer sind vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Bei der Bewertung der Nachlassgegenstände sind Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften besonders steuerlich privilegiert (§§ 13a, 13b ErbStG a. F.). Schulden und Lasten, die mit diesen Vermögenswerten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nur mit dem prozentualen Anteil berücksichtigungsfähig, der dem Verhältnis des begünstigten zum nicht begünstigten Wertansatz entspricht. Es handelt sich um wirtschaftliche, das heißt ursächlich und unmittelbar Betriebsvermögen betreffende Schulden. Diese Voraussetzungen liegen nur bei Verbindlichkeiten vor, die zum Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung des jeweiligen Betriebsvermögens eingegangen wurden.

Fehlt es an einem direkten Zusammenhang, kann allenfalls ein rechtlicher Zusammenhang zu dem steuerlich privilegierten Vermögensgegenstand hergestellt werden. Es besteht dann, wie bei anderen allgemeinen Nachlassverbindlichkeiten, kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Aus diesem Grund sind derartige Schulden und Lasten in voller Höhe abzugsfähig. Das gilt auch, wenn es sich dabei um erbschaftsteuerlich privilegiertes Betriebsvermögen handelt, das zur Befriedigung von Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen eingesetzt wird.

Diese Ausführungen des Bundesfinanzhofs (BFH, UrT. v. 22.7.2015, II R 12/14, BFH/NV 2015, S. 1518, DStR 2015, S. 2015) ergeben sich aus dem nachfolgend geschilderten Urteilsfall: Zwei Kinder wurden nach dem Tod ihres Vaters jeweils zur Hälfte Miterben des Nachlasses, nachdem ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hatte. Sie machte allerdings Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche geltend. Zur Erfüllung der Ansprüche übertrugen die Kinder auf sie u. a. GmbH Anteile und 40 % der

Anteile an einer KG. Erbschaftsteuerlich machten sie die Anteile mit dem vollen Wertansatz als Teil ihrer Nachlassverbindlichkeiten geltend. Dies wurde vom Bundesfinanzhof anerkannt.

Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof (BFH, UrT. v. 22.7.2015, II R 21/13, BFH/NV 2015, S. 1516, DStR 2015, S. 2013) hatte darüber zu entscheiden, mit welchem Wert ein den Vermächtnisnehmer belastendes Untervermächtnis als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Der Verstorbene hatte testamentarisch seinen Kindern vermächtnisweise den Anteil am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft übertragen. Damit war gleichzeitig das Untervermächtnis verbunden, ihrer Mutter, der Ehefrau des Verstorbenen, eine lebenslange Versorgungsrente zu zahlen. Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dass der kapitalisierte Wert der Versorgungsrente nicht in voller Höhe, sondern nur zum Teil abzugsfähig ist. Der Anspruch stehe in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem steuerlich begünstigt zu bewertenden Gesellschaftsanteil.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Die Versorgungsrente steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Ein solcher Zusammenhang wäre nur gegeben, wenn die Verbindlichkeit ursächlich und unmittelbar auf Vorgängen beruhen würde, die das Betriebsvermögen betreffen (BFH, UrT. v. 19.2.1982, III R 108/80, BStBl 1982 II, S. 449, BFH, UrT. v. 6.7.2005, II R 34/03, BStBl 2005 II, S. 797, BFH/NV 2005, S. 2124, DStR 2005, S. 1726). Ein

solcher Zusammenhang ist nur gegeben, wenn die Schuld zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung des jeweiligen Vermögens eingegangen wurde. Es reicht dagegen nicht aus, wenn lediglich ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Schuld und dem begünstigten Vermögen besteht.

Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer

Erhält ein ehemals im Inland tätiger Arbeitnehmer, nachdem er in die Schweiz verzogen ist, von seinem bisherigen inländischen Arbeitgeber eine Abfindungszahlung wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, kann die Abfindung nicht in Deutschland besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu. Eine diesem Ergebnis entgegenstehende Vereinbarung zwischen den deutschen und Schweizer Steuerbehörden (BMF, Schr. v. 25.03.2010, IV B 2-S 1301-CHE/07/10015, Konsultationsvereinbarung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung zu der Frage des Besteuerungsrechts von Abfindungen an Arbeitnehmer v. 17.03.2010, BStBl 2010 I, S. 268) kann nicht eingreifen, da sie dem eindeutigen Wortlaut des DBA widerspricht und die nationale Rechtsgrundlage (§ 2 Abs. 2 AO) darüber hinaus zu unbestimmt ist (BFH, Ur. v. 10.06.2015, I R 79/13, DStR 2015, S. 2222, DB 2015, S. 2366).

Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an beteiligungsidentische GmbH müssen Fremdvergleich standhalten

Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an eine GmbH, an der alle Personengesellschafter beteiligt sind

(sog. beteiligungsidentische GmbH), können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die getroffenen Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten. Dazu gehört ein wirksamer Vertrag mit angemessenen Bedingungen, der auch tatsächlich vertragsgemäß durchgeführt wird.

Dabei kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Ur. v. 29.7.2015, IV R 16/12, BFH/NV 2015, S. 1572) nicht darauf an, welchen Umfang die Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Gesellschaften haben.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH

Unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form (meist in Form eines anderen Rechtsgeschäfts) dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Ur. v. 22.1.2015, 10 K 3204/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 12/15), EFG 2015, S. 843) hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH vermietete an ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ein Einfamilienhaus für einen monatlichen Mietzins von 900 €. Die Nebenkosten musste der Mieter zusätzlich tragen. Die vereinbarte Kaltmiete war unstrittig ortsüblich. Die im Zusammenhang mit der Vermietung angefallenen Betriebsausgaben bei der GmbH waren deutlich höher als die vereinbarte Miete. Die Betriebsprüfung kam deshalb zu dem Ergebnis, dass nicht die ortsübliche Miete, sondern die Kostenmiete zzgl. eines angemessenen

Gewinnaufschlags für die Frage maßgeblich sei, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliege.

Das Finanzgericht entschied, dass für die Frage, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliegt, nicht auf die ortsübliche Miete, sondern auf die Kostenmiete abzustellen ist. Die Kostenmiete muss nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz berechnet werden. Eine Unterscheidung zwischen „aufwendig gestalteten“ und „normalen“ Einfamilienhäusern ist nicht vorzunehmen. Eine Kapitalverzinsung und ein angemessener Gewinnaufschlag sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung

Ein GmbH-Gesellschafter kann sich an der GmbH auch als atypisch stiller Gesellschafter beteiligen. Für eine angemessene Gewinnverteilung ergeben sich Kriterien aus der gefestigten Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit. Erhält der stille Gesellschafter danach einen unangemessen hohen Gewinnanteil, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an den GmbH-Gesellschafter vor. Der Gewinn ist vielmehr auf Ebene der Mitunternehmerschaft nach den steuerlichen Angemessenheitskriterien zu verteilen, sodass sich das steuerliche Einkommen der GmbH entsprechend erhöht (BFH, Ur. v. 18.6.2015, IV R 5/12, BFH/NV 2015, S. 1640, DStR 2015, S. 2229).

Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers einer GmbH für ein ausgefallenes Darlehen, für eine Bürgschaft und für Lieferantenverbindlichkeiten können auch dann Werbungskosten einer nichtselbständigen Tätigkeit sein, wenn er mit dem alleinigen Gesellschafter verwandt ist.

Entscheidend ist die berufliche Veranlassung der Aufwendungen. Um entscheiden zu können, ob die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis oder aus privaten Gründen veranlasst sind, ist danach zu fragen, ob ein fremder, nicht beteiligter oder nicht privat verbundener Arbeitnehmer bereit gewesen wäre, den Arbeitgeber entsprechend zu unterstützen. Die berufliche Veranlassung kann beispielsweise auch daraus resultieren, dass der Geschäftsführer anderenfalls von den Gläubigern der Gesellschaft wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht in Haftung genommen werden könnte. In einem solchen Fall verdrängt oder überlagert weder ein gesellschaftsrechtliches noch ein privates Näheverhältnis den vorhandenen beruflichen Veranlassungszusammenhang (BFH, Urt. v. 07.05.2015, VI R 55/14, BFH/NV 2015, S. 1556).

Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Aufwendungen können als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der angestrebten Einkunftsart besteht. Fallen solche Aufwendungen mit der beabsichtigten Vermietung einer leer stehenden

Immobilie an, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass der Eigentümer erkennbar beabsichtigt, aus dem Objekt durch Vermietung Einkünfte zu erzielen. Auch jahrelange erfolglose Umbauarbeiten ändern an dieser Beurteilung nichts, wenn sich der Bauherr nach Kräften bemüht hat, die Arbeiten voranzutreiben.

Ist bei einem solchen Objekt mit mehreren Wohnungen beabsichtigt, eine der Wohnungen selbst zu nutzen, sind die vorab entstandenen Werbungskosten um die entsprechende Quote zu kürzen (BFH, Urt. v. 16.6.2015, IX R 21/14, BFH/NV 2015, S. 1567).

Erhalt von Bestechungsgeldern und Herausgabe an den Arbeitgeber

Werden einem Arbeitnehmer von einem Dritten Bestechungsgelder bezahlt, handelt es sich hier um sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG). Die Herausgabe dieser Gelder an den geschädigten Arbeitgeber führt zum Zeitpunkt des Abflusses zu Werbungskosten im Rahmen der gleichen Einkunftsart.

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.6.2015, IX R 26/14, DStR 2015, S. 2321, DB 2015, S. 2422) entschiedenen Fall ging es um Bestechungsgelder in einer Größenordnung von ca. 2 Mio. €. Der Arbeitnehmer, der diese Bestechungsgelder erhalten hatte, verpflichtete sich nach Aufdeckung und im Rahmen einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung 1,2 Mio. € an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Zufluss beim Arbeitnehmer und teilweise Rückzahlung an den Arbeitgeber lagen in zwei verschiedenen Veranlagungszeiträumen. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer im Jahr des Zuflusses 2 Mio. € als sonstige Einkünfte zu versteuern hatte. Im Jahr des Abflusses konnte er zwar Werbungskosten i. H. v. 1,2 Mio. € geltend machen. Wegen des Ver-

rechnungsverbots mit den übrigen positiven Einkünften wirkte sich dies jedoch nicht aus (§ 22 Nr. 3 Satz 3 EStG).

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2016

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 1.1.2016 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft

Alte und Neue Bundesländer

223 € / Monat

7,43 € / Kalendertag

3,92 € / Für den m²

3,20 € / m² bei einfacher Ausstattung

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet

werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2016

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2016 gelten folgende Werte :

Werte für freie Verpflegung

alle Mahlzeiten

236,00 € / Monat

7,87 € / Kalendertag

Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung

Frühstück

50,00 € / Monat

1,67 € / Kalendertag

Mittag- u. Abendessen je

93,00 € / Monat

3,10 € / Kalendertag

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,67 € für das Frühstück
- 3,10 € für Mittag-/Abendessen.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2016

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2016 ein monatlicher Zuschuss von maximal 309,34 € (14,6 % von 4.237,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 618,68 €; davon die Hälfte = 309,34 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Be-

rechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 49,79 €, in Sachsen 28,60 €.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen

Auf Grund der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2016 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG) für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2015 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2015 ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2016 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung (§ 46 UStDV) für 2016 bis zum 10.2.2016 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-voranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2016 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2016 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2015 angemeldet und bis zum 10.2.2016 geleistet wird (§ 47 Abs. 1 UStDV). Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2017 fällige Vorauszahlung für Dezember 2016 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2016 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2016 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527).

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

Mängelansprüche beim Kauf einer Eigentumswohnung unterliegen nicht dem Wohnungseigentumsrecht

Minderung und Schadensersatz wegen Mängeln am Gemeinschaftseigentum können vom Käufer einer Eigentumswohnung jedenfalls dann in eigenem Namen geltend gemacht werden, wenn es sich um eine gebrauchte Wohnung handelt und keine Beschaffenheitsgarantie mit dem Verkäufer vereinbart worden ist. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 24.7.2015, V ZR 167/14, NJW 2015, S. 2874) entschieden.

Der spätere Kläger kaufte eine gebrauchte Eigentumswohnung. Die Sachmängelhaftung wurde ausgeschlossen. Im Kaufvertrag wurde auf erhöhte Feuchtigkeitswerte an den Kelleraußenwänden hingewiesen und weiter ausgeführt, dass die Eigentümergemeinschaft beabsichtige, auf der nächsten ordentlichen Versammlung einen Beschluss zur Beseitigung der Undichtigkeit an den Kelleraußenwänden zu fassen. Den in der Folgezeit gefassten Beschluss der Gemeinschaft über die Sanierung hat

der Verkäufer, dem noch weitere Wohnungen in der Anlage gehörten, erfolgreich angefochten, da die Instandsetzungsarbeiten hinter den Vorgaben eines Sachverständigen zurückblieben. Der Käufer verlangte vom Verkäufer Schadensersatz und machte in seiner Klage geltend, er sei vom Verkäufer bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht worden. Die unzureichende Sanierung und eine mögliche darauf beruhende mangelnde Standfestigkeit des Hauses sei ebenso vorsätzlich verschwiegen worden wie Durchfeuchtungen im Keller.

Nach Auffassung des Gerichts fallen Schadensersatzansprüche dann nicht in den Anwendungsbereich des Wohnungseigentumsrechts (§ 10 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 WEG), wenn eine gebrauchte Eigentumswohnung unter Ausschluss der Haftung für Sachmängel verkauft und eine Beschaffenheitsgarantie nicht vereinbart wurde. Gemeinschaftsbezogen sind nur Rechte, die im Interesse der Wohnungseigentümer oder aus Gründen des Schuldnerschutzes eine einheitliche Rechtsverfolgung erfordern. Beim Kauf gebrauchter Eigentumswohnungen, die unter Freizeichnung der Haftung für Sachmängel verkauft werden, besteht typischerweise kein Interesse der Wohnungseigentümer, welches einen Eingriff in die Privatautonomie des Käufers rechtfertigt. Der Käufer kann folglich seinen Anspruch gegen den Verkäufer selbständig durchsetzen.

Berücksichtigung eigener Einkünfte bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens eines Unterhaltsschuldners

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 16.4.2015, IX ZB 41/14, DB 2015, S. 2147) zu beurteilenden Fall ging es um die Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens eines Schuldners, insbesondere um die Fragen, ob, in

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

welcher Höhe und welche eigenen Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten dabei zu berücksichtigen sind.

In dem zu Grunde liegenden Fall lebte der Schuldner, der ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.795 € bezog, mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Seine Ehefrau, die den beiden Kindern Naturalunterhalt gewährte, verfügte über eigene Einkünfte in Höhe von 1.980 €. Bei der Berechnung der pfändbaren Beträge wurden die Ehefrau nicht und die beiden Kinder jeweils nur zu 50 % berücksichtigt. Der Schuldner vertrat die Auffassung, dass die Kinder bei der Berechnung in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung nicht an und wies die sofortige Beschwerde des Schuldners

zurück. Auch Zuwendungen, die dem Unterhaltsberechtigten in Natur geleistet werden, seien bei der Berechnung als eigene Einkünfte (§ 850c Abs. 4 ZPO) zu berücksichtigen. Ebenso sei die teilweise Nichtanrechnung der gemeinsamen Kinder bei der Bestimmung des dem Schuldner verbleibenden Pfändungsfreibetrags im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse sachgerecht.

Hinreichende Darlegung der Veräußerungsrisiken eines geschlossenen Immobilienfonds im Emissionsprospekt

Der Hinweis im Emissionsprospekt für einen geschlossenen Immobilienfonds, dass ein Markt für die Veräußerung des Gesellschaftsanteils des Anlegers zur Zeit nicht vorhanden ist, verdeutlicht, dass angesichts ei-

nes fehlenden Markts mit praktischen Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Fondsanteile zu rechnen ist. Hierdurch wird nicht der unzutreffende Eindruck erweckt, dass grundsätzlich eine Veräußerung des Anteils möglich ist und lediglich für einen absehbaren und vorübergehenden Zeitraum derartige Möglichkeiten nicht bestehen.

Mit dieser Begründung wies der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 17.9.2015, III ZR 385/14, DB 2015, S. 2385) eine Klage auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds ab.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

23. Februar 2016

KÖLN, Kölner Verbände Seminare: Verbandsrecht: Kompakt und aktuell

25. Februar 2016

KOBLENZ: DORNBACH FORUM 2016

Rechnungswesen, Steuern und Recht

Traditionell möchten wir Sie auch in diesem Jahr wieder zu unserem DORNBACH FORUM in Koblenz einladen, um Ihnen einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen aus dem Steuer- und Bilanzrecht zu geben. Des Weiteren werden wir Ihnen Interessantes aus dem Arbeitsrecht für Geschäftsführer näherbringen. Im Anschluss wird Ihnen Oliver Leisse unter dem Titel „Von der Evolution zur Revolution“ Trends vorstellen, die unser Leben verändern.

25. Februar 2016

DÜSSELDORF, Kölner Verbände Seminare: Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR)

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen.